

II-3424 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ  
Zl. IV-50.004/1-1/78

1010 Wien, den 14. März 1978  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

1584 IAB  
1978 -03- 15  
zu 1603 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend die Bewilligung der Lagerung der Brennstäbe für das Kernkraftwerk Zwentendorf (Nr. 1603/J-NR/1978)

In der gegenständlichen Anfrage wird an mich folgende Frage gerichtet:

"Welche Gründe waren dafür ausschlaggebend, die Lagerung der Brennelemente für das Kernkraftwerk Zwentendorf noch vor der parlamentarischen Behandlung des Berichtes der Bundesregierung betreffend die Nutzung der Kernenergie für die Elektrizitätserzeugung zu bewilligen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Rechtsgrundlage für die von der Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld Ges.m.b.H. (GKT) beantragte Bewilligung der Einlagerung der Brennelemente für das Kernkraftwerk Zwentendorf ist das Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969.

Gemäß den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilli-

- 2 -

gung, wenn der Antragsteller alle gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt hat (siehe Moser: Manzsche Gesetzessonderausgabe Nr. 27, Wien 1970, Seite 36).

Das vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950) durchgeführte Ermittlungsverfahren ergab, daß die vom Strahlenschutzgesetz geforderten Voraussetzungen für die Erteilung dieser Bewilligung vorlagen.

Gemäß § 73 Abs. 1 AVG 1950 sind die Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage hatte daher die GKT einen Rechtsanspruch auf die beantragte Bewilligung. Diese war daher vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in Verfolgung seiner Entscheidungspflicht zu erteilen.

Für den Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung zur Einlagerung der Brennelemente waren demnach ausschließlich die Bestimmungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften ausschlaggebend.

Darüberhinaus habe ich mehrfach festgestellt, daß diese Maßnahme keine Präjudizierung im Hinblick auf eine Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes darstellt.

Der Bundesminister:

